



3003 Bern, 23. Dezember 2016

---

## **Flughafen Samedan**

### **Temporäre Änderung des Betriebsreglements sowie Bewilligung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugver- kehrskontrolldienste**

Zeitlich befristete Einführung von satellitengestützten Instru-  
mentenflugverfahren

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Die Engadin Airport AG ist Konzessionärin des Regionalflugplatzes Samedan. Sie reichte am 30. Mai 2016 ein Gesuch ein, um vom Donnerstag 2. Februar bis und mit Montag 20. Februar 2017 satellitengestützte Instrumentenflugverfahren (sogenanntes GNSS<sup>1</sup>-RNAV<sup>2</sup>-Verfahren) einzuführen. Gleichzeitig wurde auch eine zeitlich befristete Änderung der Luftraumstruktur im Raum Engadin beantragt. Das Gesuch wurde am 19. September 2016 mit dem Antrag für die Einführung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienste ergänzt.

#### 1.2 *Beschrieb*

Die GNSS-RNAV-Verfahren sind Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln (IFR<sup>3</sup>-Verfahren). Diese ermöglichen den Piloten, mit Unterstützung von Satellitensignalen und der Bordinstrumente auch bei ungünstigen Sichtbedingungen zu fliegen und auf eine Höhe abzusinken, ab welcher sie den Anflug auf den Flugplatz Samedan nach Sicht fortführen können. Es ermöglicht ebenso den Abflug bei Wetterbedingungen, die keinen Flug nach Sichtflugregeln (VFR<sup>4</sup>) zulassen. Insbesondere dürfen nach Instrumentenflugregeln Flugzeuge durch Wolken fliegen, was bei VFR-Verfahren nicht erlaubt ist.

Falls die Sichtverhältnisse nach dem Fehlanflugpunkt für den Sichtflug ungenügend sind, kann der Flugplatz Samedan nicht angefliegen werden. Der Pilot muss den Anflug abbrechen und einen anderen Flugplatz ansteuern.

#### 1.3 *Begründung*

Die Engadin Airport AG strebt seit langem die Einführung von Instrumentenflugverfahren für An- und Abflüge nach und ab Samedan an. Damit sollen die Flugoperationen weniger wetterabhängig und besser planbar werden. Insbesondere sollen im Gegensatz zu heute hohe Wolkendecken die Anflüge nach Samedan nicht verhindern. IFR-Operationen verbessern nicht nur die Erreichbarkeit des Flugplatzes, sondern können dank standardisierter Flugverfahren auch die Sicherheit des Flugbetriebs erhöhen.

---

<sup>1</sup> GNSS: globales Navigationssatellitensystem (englisch: *Global Navigation Satellite System*).

<sup>2</sup> RNAV: Random Area Navigation (in Deutsch *Flächennavigation*) bezeichnet in der Luftfahrt ein Navigationsverfahren für Instrumentenflüge, das die Flugroute mit geografischen Koordinaten im Raum festlegt.

<sup>3</sup> IFR: Instrumentenflugregeln, englisch: *Instrument Flight Rules*.

<sup>4</sup> VFR: Sichtflugregeln, englisch: *Visual Flight Rules*

Insbesondere Fragen betreffend die Nutzung des Luftraumes verhindern zurzeit die Einführung eines dauerhaften IFR-Betriebs in Samedan. Weil während der Skiweltmeisterschaft im Februar 2017 mit einer erhöhten Nachfrage nach planbaren Flügen ins Engadin gerechnet wird, soll befristet während dieser Zeit ein IFR-Betrieb eingeführt werden.

#### 1.4 *Gesuchunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Gesuchsschreiben vom 30. Mai 2016 und 19. September 2016 inkl. Beilagen
  - Kennwerte der temporären Luftraumänderung 2017 und
  - Temporärer Anhang zum Betriebsreglement;
- Instrument Flight Procedure Design Reports
  - LSZS: RNP APCH RWY 03 to LNAV Minima (18.11.2014);
  - LSZS: RNP APCH RWY 21 to LNAV Minima (18.11.2014);
- Instrument Flight Procedure Reports
  - Instrument Flight Procedure Report, RNAV 1 SID Runway 03 (31.03.2016);
  - Instrument Flight Procedure Report, RNAV 1 SID Runway 03 VIS (31.03.2016);
  - Instrument Flight Procedure Report; RNAV 1 SID Runway 21 (31.03.2016);
  - Instrument Flight Procedure Report; RNAV 1 SID Runway 21 VIS (29.03.2016);
- Ground Validation Reports;
  - Ground Validation Report, RNAV 1 SID Runway 03 (29.03.2016);
  - Ground Validation Report, RNAV 1 Visual SID Runway 03 (29.03.2016);
  - Ground Validation Report; RNAV 1 SID Runway 21 (29.03.2016);
  - Ground Validation Report; RNAV 1 Visual SID Runway 21 (29.03.2016);
- NAV study report (07.10.2016);
- ATC Operation Concept, Version 0.91 E Status proposed (25.11.2016);
- Safety Case Document Skyguide (26.10.2016);
- Safety Requirements GNSS-IFR-Anflugverfahren LSZS (19.09.2016).

#### 1.5 *Koordination mit der Änderung der Luftraumstruktur*

Als die Engadin Airport AG im Mai 2016 das Gesuch eingereicht hatte, waren noch nicht alle Abklärungen abgeschlossen. Die Gesuchstellerin musste davon ausgehen, dass für die Einführung der beantragten IFR-Flugverfahren eine Änderung der Luftraumstruktur erforderlich ist. Die im Juni 2016 durchgeführte Sicherheitsüberprüfung ergab, dass die vorgesehenen IFR-Verfahren ohne Änderung der Luftraumstruktur möglich sind. Der Antrag auf Änderung der Luftraumstruktur ist somit gegenstandslos geworden.

## 1.6 *Koordination mit den Flugverkehrskontrolldiensten*

Gemäss Art. 20 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) erfordern IFR-Flüge grundsätzlich Flugverkehrskontrolldienste. Allerdings kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Ausnahmen bewilligen, wenn der Flugplatzhalter nachweist, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist. Die Engadin Airport AG hat sowohl die Genehmigung der IFR-Verfahren als auch die Befreiung von Flugverkehrskontrolldiensten beantragt. Da die Berührungspunkte der beiden Gesuche gross sind, werden sie verfahrensmässig aus Gründen der Prozessökonomie zusammengelegt.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL hörte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) an. Das VBS, vertreten durch die Luftwaffe, stimmte mit Brief vom 31. Oktober 2016 der beantragten temporären Änderung des Betriebsreglements mit Auflagen zu.

Das BAZL unterzog die Flugverfahren sowie die Frage der Flugverkehrskontrolldienste einer luftfahrtspezifischen Prüfung. Die Beurteilung berücksichtigt neben den eingereichten Gesuchsunterlagen auch die Flight Validation Reports für die Pisten 03 und 21, das Resultat des Safety Assessment der Skyguide und die Erkenntnisse aus dem Safety-Assessment, das am 8. und 9. Juni 2016 unter der Leitung des BAZL in Samedan durchgeführt wurde.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Prüfberichte und Stellungnahmen vor:

- Tabelle «Safety Requirement GNSS IFR Anflugverfahren LSZS» (19.09.2016);
- Safety Assessment Skyguide vom 26. Oktober 2016;
- Flight Validation Report Approach Runway 03 (13.10.2016);
- Flight Validation Report Approach Runway 21 (13.10.2016);
- Luftwaffe Brief vom 31. Oktober 2016.

Die Fachstellen des BAZL haben die Unterlagen für die Publikation im Luftfahrt-handbuch der Schweiz (AIP) geprüft und diese, wo erforderlich, gestützt auf die Erkenntnisse aus der luftfahrtspezifischen Prüfung angepasst und mit den für die Flugsicherheit erforderlichen Einschränkungen versehen.

Die Gesuchstellerin hat keine Einwände zur Stellungnahme der Luftwaffe und zu den vom BAZL veranlassten Änderungen der AIP-Publikation.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit und zu berücksichtigendes Recht*

Gemäss Art. 36c Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) sind An- und Abflugverfahren Bestandteil des Betriebsreglements. Die Flugplatzhalterin unterbreitet das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Art. 36d LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), insbesondere deren Art. 24 ff. und Art. 30.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L kann das BAZL einem Flugplatzhalter die Anwendung eines Instrumentenflugverfahrens ohne Flugverkehrskontrolldienst bewilligen, wenn der Flugplatzhalter nachweist, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist. Weitergehende verfahrensrechtliche Bestimmungen bestehen nicht.

#### 1.2 *Verfahren*

Die beantragte Einführung der IFR-Verfahren während der Skiweltmeisterschaft 2017 hat keine wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung, weil weitgehend die gleichen Flugwege verwendet werden wie bei den bestehenden Flugverfahren und vor allem die Änderung nur von kurzer Dauer ist (18 Tage). Folglich wird in Anwendung von Art. 36d Abs. 1 und 2 LFG (*e contrario*) das Vorhaben ohne Anhörung des Kantons und ohne öffentliche Auflage behandelt.

Als Flughafen unterliegt die Anlage unabhängig von der Anzahl Flugbewegungen grundsätzlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 50.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV, SR 814.011). Das vorliegende Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung im Sinne von Art. 2 UVPV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Änderung im Sinne dieser Bestimmung dann wesentlich, wenn die der Anlage zuzuordnenden Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Änderung erfahren können, d. h. wenn diese dazu führen, dass entweder bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können (BGE 133 II 181 E. 6.2 mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist somit nicht erforderlich.

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Art. 25 VIL regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für das Betriebsreglement. Die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sind zu berücksichtigen. Daneben müssen die Vorgaben aus den Plangenehmigungen umgesetzt und die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sein. Schliesslich müssen der Lärmbelastungs- und der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgesetzt werden können.

Für die Einführung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienste muss zudem der Nachweis erbracht werden, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist (Art. 20 Abs. 3 VRV-L).

### 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Einführung des GNSS-Anflugverfahrens liegt vor (vgl. A. 1.3).

### 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und Raumplanung*

Das SIL-Objektblatt für den Flughafen Samedan vom 30. Januar 2001 macht keine Angaben zu IFR-Verfahren. Es legt jedoch fest, dass der Flughafen eine Anlage von regionaler Bedeutung ist, die Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflügen dient.

Die Einführung eines Instrumentenanflugverfahrens – wenn auch nur temporär – dient zweifelsfrei der Tourismusregion Graubünden, ist demgemäss von volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Region und steht somit im Einklang mit den Zielen und Vorgaben im Sachplan.

### 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Die Verantwortung für eine geordnete Benutzung des Flugplatzes und somit für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Flugplatzhalter (Art. 17 Abs. 1 lit. b VIL).

### 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 2, 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivil-

luffahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar, im vorliegenden Fall ebenso die entsprechenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol). Art. 9 VII bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Aspekte eingehalten werden.

#### 2.5.1 Luftfahrtspezifische Prüfung der IFR-Flugverfahren

Die beantragten IFR-Verfahren sind geprüft worden und erfüllen, sofern die in den Luftfahrtpublikationen enthaltenen Bestimmungen und die Auflagen eingehalten werden, sowohl die Kriterien in Bezug auf die Belange der Flugsicherung inkl. Verfahrensvorschriften für Navigation und Verfahren<sup>5</sup> als auch jene des Flugbetriebs. Die beantragten IFR-An- und Abflugverfahren können somit genehmigt werden. Sie dürfen jedoch erst in Betrieb genommen werden, wenn sämtliche Auflagen erfüllt sind und das BAZL diese ausdrücklich freigegeben hat. Insbesondere muss dafür das ATC Operation Concept der Skyguide finalisiert sein.

#### 2.5.2 Prüfung Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienste

Anlässlich einer Sitzung am 8. und 9. Juni 2016 ist mit allen massgeblichen Stellen eine Sicherheitsüberprüfung (Safety Assessment) durchgeführt worden. Dabei sind die möglichen Risiken, die sich im Zusammenhang mit IFR-Flügen ohne Flugverkehrskontrolldienste ergeben könnten, ermittelt worden. Anschliessend sind die Sicherheitsmassnahmen (Safety Requirements) definiert worden, die geeignet sind, das verlangte, annehmbare Sicherheitsniveau der Flugverfahren (acceptably safe) sicherzustellen. Der Nachweis für die Sicherheit des Flugbetriebs ist erbracht, sofern sämtliche Sicherheitsmassnahmen aus dem Safety Assessment erfüllt werden.

Die Gesuchstellerin hat bereits einen Teil der Nachweise erbracht; die fehlenden müssen noch erbracht werden, damit die Flugverfahren vom BAZL freigegeben werden können.

Damit die Sicherheit gewährleistet werden kann, wird die Gesuchstellerin zudem verpflichtet, eine fortlaufende Überprüfung der Richtigkeit der Annahmen, die dem Safety Assessment zugrunde liegen, vorzunehmen. Bei Abweichungen, welche die Flugsicherheit gefährden könnten, trifft sie unverzüglich die erforderlichen Massnahmen und macht dem BAZL Meldung.

Falls Risiken auftreten, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, kann das BAZL die Ausnahmebewilligung jederzeit und entschädigungslos widerrufen.

---

<sup>5</sup> Verfahrensvorschriften für Navigation und Verfahren, englisch: Procedures for Air Navigation Services Operations, PANS OPS.

### 2.5.3 Publikationen und Betriebsfreigabe

Die Gesuchstellerin hat die erforderlichen Unterlagen für die Publikation der Anflugverfahren im AIP vorbereitet. Sie wurden vom BAZL geprüft und wo erforderlich korrigiert und ergänzt. Das BAZL hat sie am 9. November 2016 für die Publikation freigegeben.

Im Betriebsreglement sind lediglich die Bezeichnungen der Flugverfahren aufgeführt. Der genaue und bindende Beschrieb erfolgt mit der AIP-Publikation. Diese ist für die Flugbesatzungen verbindlich.

Die ursprünglichen Bezeichnungen der Flugverfahren, wie sie die Gesuchstellerin im Antrag für die Änderung des Betriebsreglements vorgeschlagen hat, sind im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung geändert worden. Die Gesuchstellerin hat die Bezeichnungen im temporären Anhang zum Betriebsreglement nachträglich so geändert, dass die Bezeichnungen der Flugverfahren denjenigen im AIP entsprechen.

Die Instrumentenflugverfahren können ohne Flugverkehrskontrolldienste erst angewendet werden, wenn sämtliche Nachweise aus dem Safety Requirement erbracht, die Skyguide das ATC Operation Concept freigegeben hat, die IFR-Verfahren ordnungsgemäss im AIP (inkl. Aeronautical Chart ICAO) publiziert und vom BAZL zur Benutzung freigegeben worden sind.

### 2.6 *Lärmbelastungs- und Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster*

Das neue Verfahren ändert an der Situation im Flugplatznahbereich nichts. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Lärmbelastungs- und des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters nicht erforderlich.

### 2.7 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die vorgesehenen Flugverfahren basieren auf einem übergeordneten satellitengestützten Navigationssystem. Zusätzliche Installationen ausserhalb der Flugzeuge sind nicht erforderlich. Dies hat zur Folge, dass sich die Umweltauswirkungen einzig beim Fluglärm und den Schadstoffemissionen verändern könnten.

Mit dem IFR-Anflug kann eine hohe Wolkendecke durchflogen werden. Im Flugplatznahbereich wird jedoch nach Sicht geflogen. Dies hat zur Folge, dass im lärmkritischen Bereich die gleichen Routen geflogen werden wie bei VFR-Verfahren. Zudem ist die Dauer der Bewilligung auf 18 Tage beschränkt. Dies hat zur Folge, dass sich die Lärm- und Schadstoffbelastung gegenüber dem bestehenden Zustand – wenn überhaupt – nur unwesentlich ändern wird.

## 2.8 *Fazit*

Die Gesuche der Engadin Airport AG sind von den zuständigen Stellen beim BAZL geprüft worden. Diese kommen zum Schluss, dass die eingereichten Unterlagen für die Prüfung und Beurteilung der Verfahren genügen und die Verfahren die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die von der Luftwaffe beantragten Auflagen sind berücksichtigt. Die beantragte Änderung des Betriebsreglements kann genehmigt werden.

Auch der Verzicht auf Flugverkehrskontrolldienstleistungen kann genehmigt werden. Allerdings wird das BAZL die IFR-Flugverfahren erst zur Benutzung ohne Flugverkehrskontrolldienste freigeben, wenn die Nachweise, die erst nach Vorliegen der Genehmigung finalisiert werden können, erbracht sind.

## 3. **Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer Beschwerde kommt gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) aufschiebende Wirkung zu. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann die verfügende Behörde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn die Verfügung keine Geldleistung zum Gegenstand hat. Dies wird sie dann tun, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass die durch die Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen höher einzustufen sind als die gegenteiligen Interessen der Verfügungsadressaten, die Wirkungen der Verfügung erst nach einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz eintreten zu lassen.

Im Gegensatz zu Sichtflugverfahren darf unter Instrumentenflugregeln durch Wolken geflogen werden. Dies hat zur Folge, dass mit der Einführung der beantragten Flugverfahren Samedan anders als heute auch bei hochliegenden Wolkendecken angefliegen werden kann. Dies verbessert die Erreichbarkeit des Flughafens merklich.

Die Skiweltmeisterschaft 2017 im Engadin ist von grossem öffentlichem Interesse. Eine verbesserte Erreichbarkeit des Austragungsorts kann je nach Wetterbedingungen ein wesentlicher Beitrag für eine reibungslose Durchführung des internationalen Anlasses sein. Die zeitgerechte Einführung der IFR-Flugverfahren liegt somit im öffentlichen Interesse. Angesichts der zeitlichen Vorgaben würden Beschwerden Flüge nach Instrumentenflugregeln während der Weltmeisterschaft verunmöglichen.

Das grosse öffentliche Interesse an der Skiweltmeisterschaft und die verbesserte Erreichbarkeit des Austragungsorts rechtfertigen es aus Sicht des BAZL, den Beschwerden gegen die befristete Einführung von IFR-Flugverfahren die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Eine entsprechende Bestimmung wird im Dispositiv aufgenommen.

#### **4. Gebühren**

Die Gebühren für die vom BAZL erbrachten Leistungen richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. c. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Generalsekretariat VBS, der Luftwaffe, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Kanton Graubünden, der Gemeinde Samedan sowie der Skyguide und der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA) wird sie zur Kenntnis zugestellt.

## C. Verfügung

1. Die beantragte Änderung des Betriebsreglements wird genehmigt und die satellitengestützten Instrumentenflugverfahren für den Flughafen Samedan werden vom Donnerstag 2. Februar bis Montag 20. Februar 2017, 14.00 Uhr Lokalzeit, wie im AIP (AIRAC AIP SUP: 002/2017) publiziert, zugelassen.
2. Dem Flughafen Samedan wird eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienste vom Donnerstag 2. Februar bis Montag 20. Februar 2017, 14.00 Uhr Lokalzeit erteilt.
3. Der Antrag um Änderung der Luftraumstruktur wird als gegenstandslos abgeschrieben.
4. Auflagen
  - 4.1 Die IFR-Flugverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn die Publikation im Luftfahrthandbuch der Schweiz erfolgt ist, alle Auflagen erfüllt und die Verfahren vom BAZL schriftlich freigegeben worden sind.
  - 4.2 Die Freigabe der Verfahren erfolgt erst, wenn folgende Nachweise vorliegen und vom BAZL akzeptiert sind:
    - a) Sicherheitsmassnahmen gemäss Tabelle «Safety Requirement GNSS-IFR-Anflugverfahren LSZS»;
    - b) ATC Operation Concept, Status: released.
  - 4.3 Während der Laufzeit der Ausnahmegenehmigung für IFR ohne Flugverkehrskontrolldienste überprüft die Gesuchstellerin fortlaufend die Richtigkeit der Annahmen, die dem Safety Assessment vom 8. und 9. Juni 2016 zugrunde liegen. Bei Abweichungen, welche die Flugsicherheit gefährden könnten, trifft sie unverzüglich die erforderlichen Massnahmen und macht dem BAZL Meldung.
5. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, kann zum jederzeitigen, sofortigen und entschädigungslosen Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung durch das BAZL führen.
6. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

8. Diese Verfügung wird eröffnet an:
- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt an:

- Generalsekretariat VBS, 3003 Bern;
- Luftwaffe, Militärflugplatz, 8600 Dübendorf;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern;
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur;
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan;
- Skyguide SA, service de la navigation aérienne, case postale 796, 1215 Genève 15 Aéroport;
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA), Quadratscha 1, 7503 Samedan.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner  
Direktor



Pascal Feldmann  
Sektion Sachplan und Anlagen

### Anhang

- Temporärer Anhang zum Betriebsreglement vom 7. Dezember 2016.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.